

Schulze Welling & Samberg GbR

Toilettenwagenvermietung

Pascherhook 18
48653 Coesfeld – Lette
Tel: (02546) 1422
Mobil: 01704979574
E-Mail: toilettenwagen@gmx.de
Internet: www.mobile-wc.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Vermiet- und Servicegeschäfte aus dem Bereich Toilettenwagen der Schulze Welling & Samberg GbR (nachfolgend: „Vermieter“ oder „wir/uns“)

A. Generelle Bestimmungen für alle Vertragspartner

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die AGB der Schulze Welling & Samberg GbR gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern gemäß § 13 BGB (d.h. natürlichen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware überwiegend weder in Ausübung ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, nachfolgend: „Verbraucher“), Unternehmern gemäß § 14 BGB (d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware oder der Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (diese, Verbraucher und Unternehmer nachfolgend gemeinsam auch: „Kunde“), die mobil Toiletten zur Vermietung zum Gegenstand haben (nachfolgend: „mT“ oder „Vertragsgegenstand“). Sofern zwischen Schulze Welling & Samberg GbR und dem Kunden darüberhinausgehende Leistungen vereinbart sind, gelten für diese die dann gesondert ausgehandelten Vertragsbedingungen im Falle von Widersprüchen vorrangig gegenüber diesen AGB.

1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Schulze Welling & Samberg GbR ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Den Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt auch dann, wenn Schulze Welling & Samberg GbR den Geschäftsbedingungen nach Eingang oder sonstiger Bezugnahme nicht nochmals widerspricht.

1.3 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen AGB sowie inhaltliche Änderungen bedürfen der Textform i.S.v. § 126b BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Textformerfordernis selbst. Der Vorrang der – auch mündlichen – Individualabrede (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Angaben in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Katalogen und Unterlagen inklusive Angaben über technische Leistungen, Betriebseigenschaften und die Verwendbarkeit der Schulze Welling & Samberg GbR Produkte aus dem mT-Portfolio sind nur als ungefähre Angaben zu verstehen. Sie werden nur bei gesonderter Bestätigung durch Schulze Welling & Samberg GbR in Textform Vertragsbestandteil.

2.2 Schulze Welling & Samberg GbR behält sich ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Vertragsgegenstandes vor, falls dieser für den durch den Kunden beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet und dies dem Kunden zumutbar ist.

3. Pflichten des Kunden (u.a. Sondernutzungserlaubnis, Verkehrssicherungspflichten)

3.1 Der Kunde darf den Vertragsgegenstand nur wie vertraglich vereinbart verwenden und hat sämtlichen Vorgaben, Nutzungshinweisen und sonstigen Informationen von Schulze Welling & Samberg GbR den Vertragsgegenstand betreffend Folge zu leisten und diese einzuhalten. Darüber hinaus bestehen die nachfolgend geregelten Pflichten des Kunden.

Behördliche Genehmigungen, Sondernutzungserlaubnis, etc.

3.2 Dem Kunden ist bekannt, dass u.a. für die Aufstellung und Nutzung der mT unter bestimmten Voraussetzungen eine behördliche Genehmigung und/oder eine behördliche Erlaubnis (z.B. Sondernutzungserlaubnis, s. nachfolgend) erforderlich sind, insbesondere wenn es sich um eine

erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des Straßen- und Wegerechts handelt (nachfolgend insgesamt: „Genehmigung“ bzw. „Genehmigungen“), und dass er hierfür als ab Auslieferung der mT alleiniger straßenrechtlicher Verantwortlicher in eigener und ausschließlicher Verantwortung Sorge zu tragen hat. Die straßenrechtliche Verantwortung endet mit mT-Abholung nach Maßgabe von Ziff. 7.4., ausnahmsweise jedoch bereits davor, wenn der Zeitraum gemäß Ziff. 7.4 überschritten wird, es sei denn es wurde ein längerer Zeitraum bis zur Abholung vereinbart oder der Kunde hat die Überschreitung des Zeitraums zu vertreten. Der Kunde sichert zu, sich über sämtliche mit Aufstellung und Nutzung der mT einhergehenden Pflichten rechtzeitig vor Aufstellung hinreichend zu informieren. Er ist verpflichtet, sämtliche erforderliche Genehmigungen rechtzeitig und unter Berücksichtigung üblicher behördlicher Bearbeitungsfristen zu beantragen, diese spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung der mT vorzuhalten und auf anfordern Schulze Welling & Samberg GbR oder von Schulze Welling & Samberg GbR beauftragten Dritten bei Anlieferung der mT vorzulegen sowie für eine Aufrechterhaltung über den gesamten Zeitraum des Verbleibs der mT bei dem Kunden, soweit die Genehmigungspflicht nicht aufgrund einer Änderung der tatsächlichen und/oder rechtlichen Umstände entfällt, Sorge zu tragen oder diese erforderlichenfalls rechtzeitig neu zu beantragen und beizubringen.

3.3 Die Pflicht zur rechtzeitigen Beibringung einer Genehmigung gilt auch dann, wenn das Erfordernis einer Genehmigung erst während der Mietzeit entsteht, insbesondere die mT erst nachträglich auf öffentlichen Grund im Sinne des Straßen und Wegerechts verschoben werden.

3.4 Der Kunde hat Schulze Welling & Samberg GbR unverzüglich zu informieren, sofern sich abzeichnen sollte, dass eine erforderliche Genehmigung nicht rechtzeitig nach Maßgabe des Vorstehenden beigebracht werden kann, eine bereits erteilte Genehmigung entzogen zu werden oder in sonstiger Weise ein öffentlich rechtlichen Vorgaben entgegenstehender Zustand einzutreten droht oder bereits eingetreten ist. Die Pflicht des Kunden zur Einholung und Aufrechterhaltung einer Genehmigung bleibt hiervon unberührt.

3.5 Sofern der Kunde die mT so kurzfristig bestellt, dass eine rechtzeitige Bewilligung einer etwaig erforderlichen behördlichen Genehmigung nach Maßgabe von Ziffer 3.2 dieser AGB zumindest unwahrscheinlich erscheint, entbindet ihn das nicht von der unverzüglichen Beantragung der Genehmigung. Der Kunde hat alle gebotenen und zumutbaren Maßnahmen einer etwaigen Beschleunigung der Vorgänge zu unternehmen. Ziffern 3.6 und 3.7 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

3.6 Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass eine zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht oder in einem nicht den Anforderungen entsprechenden Umfang vorliegende Genehmigung ausschließlich in seinen Verantwortungsbereich fällt, es sei denn, dies ist von Schulze Welling & Samberg GbR zu vertreten. Hieraus dem Kunden entstehende Mehrkosten, Gebühren, Bußgelder, etc. (nachfolgend insgesamt: „Zusatzkosten“) sind ausschließlich vom Kunden zu tragen. Sofern in den vorgenannten Fällen Zusatzkosten auf Seiten Schulze Welling & Samberg GbR entstehen, hat der Kunde diese vollumfänglich zu erstatten. Ungeachtet dessen ist Schulze Welling & Samberg GbR in einem solchem Fall, insbesondere einer behördlichen Inanspruchnahme bzw. einem dem vorgeschalteten Anhörungsverfahren, berechtigt, die Kontaktdaten des Kunden unter Hinweis auf dessen alleinige straßenrechtliche Verantwortlichkeit unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an Dritte, insbesondere Behörden herauszugeben. Sofern der Kunde aus den in Ziffer 3.6 Satz 1 genannten Gründen an der Nutzung der mT gehindert oder insoweit beschränkt ist, lässt dies seine Zahlungspflichten gegenüber Schulze Welling & Samberg GbR unberührt.

3.7 Kann der Kunde zum Zeitpunkt der Anlieferung eine erforderliche behördliche Genehmigung nicht vorweisen, ist Schulze Welling & Samberg GbR von einer Bereitstellung der mT bis zur Beibringung der Genehmigung durch den Kunden befreit und berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die mT wieder abzutransportieren. Der Kunde wird Schulze Welling & Samberg GbR sämtliche hierdurch entstehenden Kosten (u.a. für vergebliche Anfahrt, Abtransport, etc.) erstatten. Eine Befreiung von der vereinbarten Mietzahlung tritt hierdurch nicht ein, es sei denn, der Kunde hat das Nichtvorliegen der Genehmigung nicht zu vertreten.

Instandhaltung, Schutzmaßnahmen, Verkehrssicherungspflichten

3.8 Der Kunde ist verpflichtet, die mT pfleglich zu behandeln sowie ihm bekannt gemachte Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen auszuführen.

3.9 Schulze Welling & Samberg GbR darf die mT jederzeit besichtigen und technisch untersuchen oder untersuchen lassen.

3.10 Der Kunde sichert die mT ordnungsgemäß gegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl. Er hat insbesondere auch Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse zu treffen. Das betrifft auch den Schutz vor Frost, etwa durch regelmäßiges Ablassen des Wassers oder – zumindest bei konkreter Frostgefahr – ausreichende und angemessene Beheizung, wofür Schulze Welling & Samberg GbR dem Kunden auf Anfrage mietweise (kostenpflichtig) entsprechende Vorrichtungen (Heizlüfter) zur Verfügung stellt. Ziffer 3.11 Satz 1 dieser AGB gilt entsprechend. Weitergehende Pflichten im Zuge der dem Kunden nach Maßgabe von Ziff. 3.11 zukommenden Verkehrssicherungspflichten bleiben hiervon unberührt. Schulze Welling & Samberg GbR wird dem Kunden im Hinblick auf die vorbeschriebenen, von dem Kunden zu veranlassenden Maßnahmen auf Anfrage technische Unterstützung, insbesondere in Form kostenfreien Informationsmaterials, zur Verfügung stellen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung des Vertragsgegenstandes trägt der Kunde. Sollte eines der genannten Ereignisse eintreten, so unterrichtet der Kunde Schulze Welling & Samberg GbR unverzüglich darüber; das gilt auch dann, wenn er das Ereignis nicht zu vertreten hat.

3.11 Der Kunde ist für den gesamten Zeitraum der Anlieferung bis zur mT-Abholung (vgl. Ziff. 7.4) für die mT verantwortlich und hat sämtliche diesbezügliche Pflichten, insbesondere im Sinne von Verkehrssicherungspflichten, zu erfüllen und einzuhalten (nachfolgend insgesamt: „Verkehrssicherungspflichten“). Verantwortung und Verkehrssicherungspflichten des Kunden enden ausnahmsweise schon vor Abholung der mT durch Schulze Welling & Samberg GbR, wenn der Zeitraum gemäß Ziff. 7.4 überschritten wird, es sei denn es wurde ein längerer Zeitraum bis zur Abholung vereinbart oder der Kunde hat die Überschreitung des Zeitraums zu vertreten. Im Zuge seiner Verkehrssicherungspflichten hat der Kunde unter anderem alle Vorkehrungen zu treffen, um durch die mT verursachte Schäden, insbesondere an Rechtsgütern Dritter zu vermeiden. Er hat die mT insbesondere vor Aufschlagen der Türen, etwa durch sicheres Verriegeln mittels von Schulze Welling & Samberg GbR dem Kunden zur Verfügung gestellter Schlösser oder in sonstiger geeigneter Weise, hinreichend zu sichern. Er hat die mT zudem stets in ausreichender Weise vor Kippen, etwa bedingt durch Witterungseinflüsse (insbesondere starken Wind, Sturm, etc.) hinreichend zu sichern (je nach mT-Modell, Umgebung und Bodenbeschaffenheit z.B. Befestigung, Beschwerung, Bodenverankerung, etc.). Der Kunde ist sich bewusst, dass durch umfallende mT erhebliche Schäden an Rechtsgütern Dritter entstehen können, für welche er im Falle einer unzureichenden Sicherung einzustehen hat (vgl. hierzu auch Ziffer 3.12 dieser AGB). Er hat alle Vorkehrungen zu treffen, derartige Schäden zu vermeiden. Neben einer hinreichenden Sicherung, wie vorstehend beschrieben, hat der Kunde auch den Standort der mT entsprechend auszuwählen (ebenerdig, idealerweise und sofern möglich mit Rücken an befestigte Wand, etc.) und die mT, insbesondere bei drohenden Unwettern, starken Winden, Stürmen, etc., rechtzeitig zeitweise umzustellen, sei es zwecks Herstellung besserer Voraussetzungen für eine hinreichende Absicherung, Bodenverankerung, etc. oder zur Herstellung eines hinreichenden Abstands von Rechtsgütern Dritter. Auf Anfrage des Kunden unterstützt Schulze Welling & Samberg GbR diesen bei etwaig zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen (je nach Maßnahme kostenpflichtig) und/oder Informationen hierzu, wobei die Verantwortung für eine ausreichende Sicherung auch im Falle einer solchen Unterstützung durch Schulze Welling & Samberg GbR ausschließlich bei dem Kunden verbleibt. Der Kunde hat Schulze Welling & Samberg GbR unverzüglich zu unterrichten, wenn mT umgestoßen werden oder wegen unzureichender Sicherung oder aus sonstigen Gründen umfallen. Der Kunde hat Schulze Welling & Samberg GbR zudem unverzüglich zu informieren, sollte er sich nicht in der Lage sehen, die mT auf vorbeschriebenem Wege ausreichend gegen die genannten Witterungseinflüsse zu sichern. Die Einstandspflicht des Kunden gegenüber Dritten (vgl. hierzu auch Ziffer 3.12 dieser AGB) und die Pflicht des Kunden, Schulze Welling & Samberg GbR sämtliche hierdurch entstehende Schäden zu erstatten (etwa für Aufstellen und/oder Reinigung umgefallener mT anfallende Kosten), sofern dies auf einer schuldhaften Verletzung von Verkehrssicherungspflichten des Kunden nach Maßgabe dieser AGB beruht, bleibt hiervon unberührt. Insofern ist Schulze Welling & Samberg GbR berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zur Wiederherstellung eines verkehrsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Aufstellen und Reinigung der mT) auf Kosten des Kunden (s. vorstehend) zu veranlassen.

3.12 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die während des in Ziff. 3.11 Satz 1 beschriebenen Zeitraums durch eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflichten oder sonstiger Pflichten des Kunden an Rechtsgütern Dritter verursacht werden. Sofern Dritte Schäden nach Maßgabe vorstehenden Satzes unmittelbar gegenüber Schulze Welling & Samberg GbR geltend machen, hat der Kunde Schulze Welling & Samberg GbR hiervon vollumfänglich freizustellen. Ungeachtet dessen

ist Schulze Welling & Samberg GbR in einem solchem Fall berechtigt, die Kontaktdaten des Kunden unter Hinweis auf dessen Verkehrssicherungspflicht unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an Dritte herauszugeben.

3.13 Die Parteien halten klarstellend fest, dass etwaig im Vorfeld des Vertragsschlusses von Seiten Schulze Welling & Samberg GbR dem Kunden gegenüber mündlich erteilte und/oder diesem elektronisch oder in Schrift- oder Textform überlassene Informationen, insbesondere zu einzelnen Voraussetzungen und Anforderungen die Aufstellung der mT betreffend, im Rahmen dieser AGB geregelte Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftung des Kunden in keiner Weise einschränken und diese unberührt lassen, es sei denn, diese sind in diesem Zuge ausdrücklich abbedungen worden.

Anforderungen an Standort/Abstellplatz

3.14 Der Vertragsgegenstand ist an dem zwischen Kunde und Schulze Welling & Samberg GbR vereinbarten Standort (nachfolgend: „Standort“ oder „Abstellplatz“) aufzustellen. Der Kunde hat für eine ausreichende und geeignete Untergrundbeschaffenheit und die Anfahrbarkeit des Standorts für Fahrzeuge bis zu 3,5 t (bis mindestens 3 m Entfernung – oder näher – zum Standort) Sorge zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, Schulze Welling & Samberg GbR im Hinblick auf den Standort rechtzeitig mit einer hinreichend konkreten Adressangabe auszustatten und den von ihm dort vorgesehenen konkreten mT-Abstellplatz genau zu lokalisieren, entweder durch rechtzeitige und deutliche Kennzeichnung vor Ort oder ausreichend konkrete Beschreibung des exakten mT-Abstellplatzes in Ergänzung zur Adressangabe. Etwaige Kosten, Schäden, etc. die dadurch entstehen, dass die mT aufgrund einer unzureichenden oder falschen Beschreibung oder mangels objektiver Eignung des beschriebenen Abstellplatzes nicht an dem von dem Kunden vorgesehenen Abstellplatz aufgestellt werden, hat der Kunde zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, Gebühren, Bußgelder, etc., die in einem solchen Fall aufgrund einer für den tatsächlichen Abstellplatz nicht bestehenden Genehmigung entstehen bzw. erhoben werden. Die Haftung des Kunden für den Fall, dass die mT auf einem auf seine Vorgabe hin vereinbarten, aber nicht geeigneten Abstellplatz aufgestellt werden, bleibt hiervon unberührt. Die Parteien sind sich einig, dass weder Schulze Welling & Samberg GbR noch das mit der Lieferung beauftragte Transportunternehmen zu einer Prüfung der Eignung des vereinbarten Abstellplatzes verpflichtet sind. Die Verbringung des Vertragsgegenstandes an einen anderen Einsatzort ist nicht ohne vorherige Genehmigung in Textform von Schulze Welling & Samberg GbR gestattet, Ziff. 3.14 Satz 2 gilt im Falle eines anderen Einsatzortes entsprechend. Die Verbringung des Vertragsgegenstandes ins Ausland ist nicht gestattet. Der neue Standort ist bei Einholung der Genehmigung mitzuteilen.

Sonstige Pflichten

3.15 Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3.16 Sollten Dritte den Vertragsgegenstand durch Pfändung beschlagnahmen oder sonstige Rechte an ihm geltend machen oder diesen in Besitz nehmen, ist der Kunde verpflichtet, Schulze Welling & Samberg GbR hierüber schriftlich (ausreichend per Email) innerhalb von spätestens drei (3) Kalendertagen zu benachrichtigen, vorab – soweit möglich – den oder die Dritten auf das Eigentum von Schulze Welling & Samberg GbR hinzuweisen; wird ein solcher Hinweis erteilt, so wird Schulze Welling & Samberg GbR hierüber sofort informiert. Der Kunde hat Schulze Welling & Samberg GbR sämtliche Kosten zur Wiedererlangung des Vertragsgegenstandes zu ersetzen, sofern er die oben aufgeführten Maßnahmen zu vertreten hat; das beinhaltet auch die Zahlung von Rechtsverfolgungskosten sowie angemessener Vorschüsse hierauf.

3.17 Erforderliche Versorgungsanschlüsse stellt der Kunde.

3.18 Die Kosten für Transport, Ladung und Entsorgungsservice trägt der Kunde.

4. Reinigungsservice und sonstige Dienstleistungen

4.1 Schulze Welling & Samberg GbR schuldet im Zweifel die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen. Darüberhinausgehende (auch aus fachlichem Ermessen notwendige) Dienstleistungen werden gesondert berechnet.

4.2 Die Gestellung von notwendigen Maschinen, Geräten, Reinigungs- und Pflegemitteln erfolgt, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, durch den Kunden.

4.3 Sollte eine Zusätzliche Reinigung nach Rückgabe erforderlich sein werden diese Dienstleistungen ebenfalls gesondert berechnet.

5. Rügepflicht und Mängelhaftung, Wasserqualität

5.1 Der Kunde prüft den Vertragsgegenstand bei Anlieferung auf Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft und rügt diese ggf. unverzüglich. Auch während der Mietzeit auftretende Mängel sind Schulze Welling & Samberg GbR unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die der Kunde zu vertreten hat, werden auf seine Kosten beseitigt.

5.2 Erfolgt die Anzeige etwaiger Mängel durch den Kunden nach Maßgabe von Ziffer 5.1 Sätze 1 und 2 dieser AGB nicht unverzüglich oder unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er Schulze Welling & Samberg GbR zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit Schulze Welling & Samberg GbR infolge der verspäteten oder unterlassenen Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde insoweit weder zur Minderung noch zum Schadensersatz und/oder Kündigung berechtigt.

6. Mietdauer/Stilllegung/Abholungsankündigung

6.1 Die Mietzeit beginnt zum vereinbarten Datum, abweichend davon mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern der Vertragsgegenstand verspätet ausgeliefert wird und Schulze Welling & Samberg GbR diese Verspätung zu vertreten hat. Etwaige weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

6.2 Bei mT-Dauermietverträgen (vgl. Ziff. 13.2) beträgt die Mindestmietdauer ein (1) Wochentag.

6.3 Schulze Welling & Samberg GbR ermöglicht nach billigem Ermessen und in Abstimmung mit dem Kunden die vorübergehende Stilllegung des Mietverhältnisses im Rahmen der Langzeitvermietung aufgrund saisonaler Gegebenheiten. Die beabsichtigte Stilllegung samt Datum der Wiederinbetriebnahme ist Schulze Welling & Samberg GbR eine (1) Woche vor dem gewünschtem Stilllegungszeitraum anzuzeigen.

6.4 Die Mietzeit endet zum vereinbarten Termin.

6.5 Für den Zeitraum der Weiternutzung des Vertragsgegenstands nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit und/oder wenn der Vertragsgegenstand auf Grund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig von Schulze Welling & Samberg GbR abgeholt werden kann, besteht der Anspruch auf Mietzinszahlung fort.

7. Rückgabe der mT, Gefahrtragung

7.1 Die vorzeitige Rückgabe von Vertragsgegenständen befreit den Kunden nicht von seinen Vertragspflichten, es sei denn, diese beruht auf einer von Schulze Welling & Samberg GbR zu vertretenden vorzeitigen Kündigung.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand (ggf. einschließlich Zubehör) fristgemäß und in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

7.3 Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm zu vertretenden Schäden und Wartungsbedürftigkeit des Vertragsgegenstandes.

7.4 Schuldet Schulze Welling & Samberg GbR die Abholung des Vertragsgegenstandes, so erfolgt diese, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, innerhalb von zehn (3) Arbeitstagen nach Vertragsbeendigung (nachfolgend: „mT-Abholung“). Soweit hier oder an anderer Stelle dieser AGB von „Arbeitstage“ die Rede ist, ist damit Montag – Freitag gemeint. 7.5 Der Nachweis ordnungsgemäßer Rückgabe obliegt dem Kunden, soweit nicht Schulze Welling & Samberg GbR die Abholung schuldet.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.

8.2 Bei mT-Dauermietverträgen (vgl. Ziff. 13.2) erfolgt die Abrechnung, soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, vierwöchentlich im Voraus. Dabei zählt jede begonnene Woche als volle

Woche. Ungeachtet des Vereinbarten ist Schulze Welling & Samberg GbR jederzeit auch zu einer späteren Rechnungsstellung, etwa monatlich rückwirkend, berechtigt.

8.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Zurückbehaltung von Entgelten ist ausgeschlossen, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist stehen Schulze Welling & Samberg GbR ab Zugang der ersten Mahnung oder spätestens dreißig (30) Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu.

8.5 Im Falle des Zahlungsverzugs steht Schulze Welling & Samberg GbR zudem im Hinblick auf eigene Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht zu. Schulze Welling & Samberg GbR ist für die Dauer des Zahlungsverzuges insbesondere berechtigt, etwaig geschuldete Reinigungs- und Entsorgungsleistungen einzustellen. Der Kunde hat in diesem Fall selbst für eine fachgerechte Entsorgung und Reinigung Sorge zu tragen. Für Schäden, die während des Zahlungsverzugs des Kunden durch nicht oder nicht fachgemäße Entsorgung oder Reinigung entstehen, haftet ausschließlich der Kunde, es sei denn die nicht fachgerechte Entsorgung oder Reinigung erfolgt trotz Zahlungsverzug des Kunden durch Schulze Welling & Samberg GbR. Der Kunde hat Schulze Welling & Samberg GbR von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Nicht- oder nicht fachgerechte -Entsorgung/-Reinigung nicht zu vertreten. Die Freistellung betrifft auch etwaig behördliche Bußgelder oder sonstige aufgrund der vorstehend geschilderten Umstände gegen Schulze Welling & Samberg GbR verhängte Strafen. Etwaige weitergehende Ansprüche von Schulze Welling & Samberg GbR für den Fall des Zahlungsverzugs des Kunden, z.B. die außerordentliche Kündigung des Vertrages, bleiben hiervon unberührt.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Parteien können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde gem. § 543 BGB kündigen.

10. Höhere Gewalt

10.1 Definition: „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines von außen kommenden Ereignisses oder Umstandes, der keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abzuwenden ist. Hierunter fallen insbesondere Streik, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebshinderungen - z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden-, Pandemien, Epidemien und alle sonstigen Behinderungen im Sinne der Allgemeindefinition in Ziffer 10.1, Satz 1 dieser AGB.

10.2 Nichtleistung durch Dritte: Kann Schulze Welling & Samberg GbR ihre vertraglichen Verpflichtungen aufgrund der Nichtleistung eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, nicht erfüllen, so kann sich Schulze Welling & Samberg GbR auf Höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen nach Absatz 1 dieser Klausel sowohl für Schulze Welling & Samberg GbR als auch für den Dritten gegeben sind.

10.3 Mitteilungspflicht: Schulze Welling & Samberg GbR teilt dem Kunden unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt mit.

10.4 Rechtsfolgen: Ist Schulze Welling & Samberg GbR aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt nach Maßgabe dieser Ziffer 10. an der Erbringung ihrer Leistungen gehindert, so ist sie ab dem Zeitpunkt, zu dem die Höhere Gewalt eingetreten ist, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag und von jeder Haftung auf Schadenersatz oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern die Mitteilung über das Vorliegen Höherer Gewalt unverzüglich erfolgte. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung dem Kunden zugeht. Der Kunde kann ggf. die Erfüllung seiner Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen.

10.5 Vorübergehende Behinderung: Dauert das Ereignis Höherer Gewalt nur vorübergehend an, so gelten die in Absatz 10.4 dargelegten Rechtsfolgen nur so lange, wie das Ereignis Höherer Gewalt andauert und die Erfüllung der Seite 4 von 5 vertraglichen Verpflichtungen durch Schulze Welling & Samberg GbR verhindert. Schulze Welling & Samberg GbR muss den Kunden benachrichtigen,

sobald das Ereignis Höherer Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

10.6 Schadensminderungspflicht: Schulze Welling & Samberg GbR ist verpflichtet, alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt, auf das sie sich bei der Erfüllung des Vertrags beruft, zu begrenzen.

10.7 Vertragsbeendigung: Hat die Dauer des geltend gemachten Ereignisses Höherer Gewalt zur Folge, dass die Erfüllung des Vertrages erheblich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder zumindest für eine der Parteien unzumutbar wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.

10.8 Soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt, hat dieser im Falle einer Vertragsbeendigung auf Grund Höherer Gewalt nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung folgende Beträge an Schulze Welling & Samberg GbR zu zahlen:

10.8.1 die fälligen Beträge für sämtliche bereits vertragsgemäß erbrachten Dienste und Leistungen; und

10.8.2 sämtliche anderen nachweislich angefallenen Kosten, die direkt aus einer solchen Beendigung resultieren, wie beispielsweise Transport- und Abholkosten für die mT und/oder sonstige im Zuge des Vertragsverhältnisses von Schulze Welling & Samberg GbR dem Kunden zur Verfügung gestellte Gegenstände, oder aber auch z.B. von Subunternehmern geltend gemachte Stornierungsgebühren.

10.8.3 Ungeachtet der Zahlungspflicht des Kunden ist Schulze Welling & Samberg GbR jederzeit im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Abwendung, Minimierung oder Minderung von Verlusten, in zumutbaren Rahmen zur anderweitigen Nutzung, Vermietung oder Veräußerung von Produkten und Dienstleistungen verpflichtet, die nicht bereits an den Kunden geleistet oder geliefert wurden und deren Leistung oder Lieferung nicht in dessen Interesse liegt. Zur Klarstellung: Schulze Welling & Samberg GbR hat weder Anspruch auf entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen noch auf Zahlungen für den Nichteinsatz oder die Unterauslastung ihrer Mitarbeiter nach Beendigung des Vertrags.

11. Unmöglichkeit

Liegen neben der o.g. Höheren Gewalt sonstige Umstände vor, die die Erbringung der Leistung durch Schulze Welling & Samberg GbR unmöglich machen, entfällt die Leistungspflicht. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche in Folge der Unmöglichkeit zu.

12. Schadensersatz

12.1 Schulze Welling & Samberg GbR haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ihr und ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung von Schulze Welling & Samberg GbR und die ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen, sofern es sich nicht um (a) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also solcher, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf, (b) die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, (c) die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung, für das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder für ein Beschaffungsrisiko, (d) Verzug, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt im Sinne eines echten Fixgeschäfts vereinbart war, (e) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung handelt.

12.2 Im Falle, dass Schulze Welling & Samberg GbR oder ihren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 12.1, dort lit. b-e vorliegt, haftet Schulze Welling & Samberg GbR auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

12.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

12.4 Ausgeschlossen ist insbesondere auch eine Haftung für Schäden, die ausschließlich aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, insbesondere der Nichtbeachtung der den mT beigefügten oder darauf angebrachten Nutzungshinweisen oder sonstigen produktbezogenen Informationen oder aufgrund von Änderungen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Kunden, eines Kunden des Kunden oder von dem Kunden oder dessen Kunden beauftragten Dritten entstanden sind.

12.5 Soweit dem Kunden nach Maßgabe dieser Ziffer 12. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs, Ziffer 12.1 lit. a-e gilt entsprechend. § 548 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

13. Stornierung / Gebühren

13.1 Im Falle einer vorzeitigen Stornierung des Vertrages durch den Kunden hat dieser Schulze Welling & Samberg GbR Stornogebühren nach Maßgabe nachfolgender Staffel zu erstatten (nachstehend: Stornogebühren), es sei denn, die Stornierung ist durch Schulze Welling & Samberg GbR zu vertreten:

Tage	%
≥ 30	20%
≥ 14	40%
≥ 7	60%

13.2 Vorstehende Tagesangaben beziehen sich auf die Anzahl der Tage vor vereinbartem Vertragsbeginn, wobei „0 Tage“ einer Stornierung am Tag des Vertragsbeginns entspricht. Die Stornogebühren werden bei Events auf Basis des netto Angebotspreises kalkuliert, im Falle von Dauermietverträgen auf Basis des für die vereinbarte Mindestmietzeit geltenden Netto-Mietzinses. Bei „Dauermietverträgen“ im vorstehenden Sinne handelt es sich um alle mT-Mietverträge mit einer Mietdauer von mindestens 4 Wochen (zumindest im Regelfall ohne Festlegung eines fest datierten Mietendes), bei Mietverträgen zu „Events“ um alle sonstigen mT-Mietverträge, insbesondere solche mit fest vereinbartem Mietende und Rechnungsbetrag sowie einmaliger Fakturierung des Rechnungsbetrages.

13.3 Die Geltendmachung weitergehender Schäden, unter der Anrechnung von Stornogebühren, bleibt vorbehalten.

13.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass Schulze Welling & Samberg GbR ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist, unbenommen.

14. Verzicht auf Papierrechnungen

Durch den Verzicht auf Papierrechnungen sparen wir Kosten, Zeit und sind nachhaltiger durch die Vermeidung unnötigen Papierverbrauchs; daher nehmen wir für den vom Kunden gewünschten Versand von Papierrechnungen eine Gebühr in Höhe von EUR 2,00 zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuer.

15. Rechtswahl

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Kunde und Schulze Welling & Samberg GbR findet deutsches Recht Anwendung. Von dieser Rechtswahl ausgenommen sind im Falle des Vertragsschlusses mit einem Verbraucher die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Kunde seinen Seite 10 von 12 Seiten gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. B. B. Besondere Bestimmungen für Verbraucher

16. Widerruf

Die folgende Widerrufsbelehrung gilt für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und bei Fernabsatzverträgen: Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (über die Schulze Welling & Samberg GbR, Pascherhook 18, 48653 Coesfeld) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eMail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (siehe unten, Ziffer 17. dieser AGB) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir holen die Waren ab. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

17. Widerrufsmuster Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

- An : Schulze Welling & Samberg GbR, Pascherhook 18, 48653 Coesfeld
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Bestellung der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum (*) Unzutreffendes streichen C. Besondere Bestimmungen für Unternehmer

18. Rahmenvereinbarung

Diese AGB gelten – sofern der Kunde kein Verbraucher ist – in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über derartige Lieferungen oder Angebote an den Kunden, ohne, dass Schulze Welling & Samberg GbR in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

19. Preisanpassung

19.1 Schulze Welling & Samberg GbR fakturiert branchenübliche Preiszuschläge (insbesondere Maut- und Dieselkosten, CO2-Steuer, Klärwerksgebühren etc.) nach Maßgabe von Ziffer 19.3 an den Kunden weiter.

19.2 Wird die bestellte Leistung nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann Schulze Welling & Samberg GbR die hieraus entstehenden Mehrkosten durch entsprechende Zuschläge an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall anderer Steuern und/oder Abgaben – werden angerechnet. Die Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

19.3 Die Weiterfakturierung nach 19.1 und 19.2 wird aus Kostengründen und zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes pauschal als Zuschlag zum Transportpreis in Rechnung gestellt. Die jeweils aktuelle Höhe der pauschalen Aufschläge entnehmen Sie der jeweiligen Auftragsbestätigung oder erfragen Sie direkt bei Ihrem Ansprechpartner bei Schulze Welling & Samberg GbR. Die Fakturierung an den Kunden erfolgt, da es sich um eine Mischkalkulation handelt, unabhängig davon, ob die entsprechend auf der Rechnung ausgewiesenen Kostenstellen faktisch anfallen. Der Nachweis wesentlich geringerer Kosten durch den Kunden ist jederzeit möglich.

19.4 Bei einer Preissteigerung um mehr als 10% ist Schulze Welling & Samberg GbR zum Rücktritt vom Vertrag bzw. im Falle eines Dauermietvertrages (vgl. hierzu Ziff. 13.2 Satz 3) zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, falls hinsichtlich einer Preisanpassung keine Einigung mit dem Kunden erzielt werden kann.

20. Versicherungspflicht

20.1 Der Kunde ist zum Abschluss einer umfassenden Industrial All Risk (IAR)-Police verpflichtet, die den Vertragsgegenstand und sämtliche Vermögenswerte, einschließlich des Zubehörs am Standort und außerhalb davon, gegen Feuer und damit verbundene Gefahren, höhere Gewalt, Terrorismus, Sachschäden, Blitzschlag, Diebstahl und Einbruch, sämtliche elektrischen, mechanischen und elektronischen Beschädigungen/Ausfälle sowie Betriebsunterbrechungen abdeckt und eine Deckung für entgangenen Gewinn einschließt; die Versicherung muss branchenüblich sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

20.2 Für die Realisierung der unter 20.1 genannten typischen Gefahren haftet der Kunde.

21. Gerichtsstand, Erfüllungsort

21.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von Schulze Welling & Samberg GbR und des Kunden ist der Sitz von Schulze Welling & Samberg GbR, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus der Natur der Verpflichtung ein anderer Erfüllungsort ergibt.

21.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz von Schulze Welling & Samberg GbR vereinbart. Schulze Welling & Samberg GbR ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

21.3 Schulze Welling & Samberg GbR hat daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen.

21.4 Auf Aufforderung des Kunden ist Schulze Welling & Samberg GbR verpflichtet, vorstehendes Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Kunden auszuüben, wenn der Kunde gerichtliche Schritte gegen Schulze Welling & Samberg GbR einleiten möchte.

(Stand September 2024)